Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif

1. Der Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

   a) die Beförderung von Fahrgästen im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 12 AEG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des bodo-Gemeinschaftstarifs;

   b) den Beitritt als Gesellschafter zur Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (Verbundgesellschaft);

   c) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft;

   d) den Beitritt zum Einnahmezuscheidungs- und ggf. Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den bodo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen.

   Das komplette bodo-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.bodo.de).

   Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbünden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des bodo-Gemeinschaftstarifs.

2. Unternehmen, welche den bodo-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf

   a) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterzusammenarbeitsvertag (Anlage 1 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs, Anlage 2 für Eisenbahnverkehrsunternehmen);

   b) den Beitritt zum Einnahmezuscheidungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den den bodo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen einschließlich Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Isny und der Verbundgesellschaft (Anlag 3);

   c) (nur als Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den den bodo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs (Anlage 4);

   d) den Abschluss eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem jeweiligen Landkreis als Aufgabenträger und zuständiger Behörde gemäß Musterausgleichsvertrag (Anlage 5 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs im Landkreis Ravensburg, Anlage 6 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs im Landkreis Bodenseekreis, Anlage 7 für Eisenbahnverkehrsunternehmen); dieser enthält zugleich die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird; und

   e) Ausgleich für das Anbieten und Anerkennen des Deutschlandtickets und des Deutschlandtickets Jugend BW (Anlage 9) mit Wirkung ab 01.01.2024 bzw. 01.12.2023.

   Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen teilt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage mit. Die der Mitteilung zugrunde liegenden Daten lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln. Die Durchführungsvorschriften im Einnahmezuscheidungsvertrag und im Einnahmeaufteilungsvertrag können ohne Zustimmung der Landkreise nicht geändert werden.

3. Unternehmen, welche die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllen, haben Anspruch auf Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Verbundgesellschaft (Gesellschaftsvertrag in Anlage 8). Gesellschaftsverträge von Unternehmenszusammenschlüssen, welche Gesellschafter der Verbundgesellschaft sind, übermittelt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage.

Die Abgeltung der wirtschaftlichen Nachteile aus der Gesellschaft in der Verbundgesellschaft ist mit den Leistungen gemäß Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgedeckt.

Die Verbundgesellschaft erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über die jeweilige Belastung des vorgegangenen Wirtschaftsjahres und die voraussichtliche Belastung im laufenden Wirtschaftsjahr.

4. Unternehmen, die mit einem Landkreis einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, und weiteren betrieblichen Tätigkeiten außerhalb der Beförderung von Fahrgästen im bodo-Verbundgebiet unter Anwendung des bodo-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

5. Unternehmen, die mit einem Landkreis einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Verbundgesellschaft für den Fall, dass der Landkreis oder die Stadt die Einhaltung nachzuweisen hat, eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.

6. Die Anreize gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 13790/2007 ergeben sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das Marktrisiko tragen, und im Rahmen des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen einen gedeckelten Zuschuss erhalten, welcher nicht fortgeschrieben wird.

7. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundsgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundsgesellschaft (www.bodo.de).

8. Vorstehende Ziff. 4. bis 6. Gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („Deminimis"-VO) erfüllt sind.

9. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.05.2024 in Kraft und ersetzt die allgemeine Vorschrift, welche am 01.12.2023 in Kraft getreten ist.

Harald Sievers
Landrat (Landkreis Ravensburg)

Luca Wilhelm Prayon
Landrat (Landkreis Bodenseekreis)